

 Hinweis zur Kundenkategorisierung

&

Antrag auf Neueinstufung

*in Verbindung mit intokia.com*

Name der natürlichen Person / juristischen Person: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Adresse des Privatkunden: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kundennummer bei Van Sterling Capital Ltd: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Antrag:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**MITTEILUNG ÜBER DIE EINSTUFUNG ALS KLEINANLEGER**

VSC arbeitet im Einklang mit der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und der Richtlinie 2011/61/EU (die "Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2014/65/EU)") in der jeweils geltenden und von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung (im Folgenden "MiFID II").

**Kunden-Kategorisierung**

Eine der wichtigsten Folgen von MiFID II ist, dass Unternehmen, die Anlagegeschäfte tätigen, besonderen regulatorischen Anforderungen unterliegen, einschließlich der Verpflichtung zum Schutz der Anleger. Ein grundlegender Bestandteil dieses Rechtsrahmens ist die Anforderung, Kunden zu kategorisieren.

Wir bei Van Sterling Capital Ltd. (im Folgenden "VSC" genannt) sind gemäß MiFID II verpflichtet, Sie als geeignete Gegenpartei, professioneller Kunde oder Privatkunde einzustufen, damit wir Ihnen bei der Abwicklung von Geschäften mit Ihnen das Ihrer Einstufung entsprechende Informations-, Dienstleistungs- und Schutzniveau bieten können.

Mit dieser Mitteilung möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Sie auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erbringung unserer Dienstleistungen als Privatkunden im Sinne von MiFID II behandeln werden.

Diese Einstufung gilt für alle unsere MiFID II-bezogenen Geschäfte mit Ihnen, sofern wir nichts anderes vereinbaren.

Sie können jedoch beantragen, stattdessen als professioneller Kunde behandelt zu werden, sofern die entsprechenden Kriterien und Verfahren erfüllt sind.

Wenn wir uns damit einverstanden erklären, Sie als professionellen Kunden einzustufen, **verzichten Sie auf einen Teil des Schutzes**, den die Wohlverhaltensregeln für diese Art von Kunden im Rahmen des Regulierungssystems vorsehen.

Die Kriterien, die es uns ermöglichen, Sie als professionellen Kunden zu behandeln, sowie das Verfahren sind im Anhang zu dieser Bekanntmachung dargelegt. Sie sind dafür verantwortlich, uns mitzuteilen, wenn wir Sie nicht korrekt eingestuft haben und wenn eine Änderung eintritt, die sich auf Ihre Einstufung als Privatkunde auswirken könnte.

**ANHANG**

1. **Kleinanleger**

Ein Kleinanleger ist ein Kunde, der weder ein professioneller Kunde noch eine geeignete Gegenpartei ist. Kleinanleger (natürliche und juristische Personen) erhalten den größtmöglichen Schutz für Anleger.

1. **Professionelle Kunden**

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über die Erfahrung, das Wissen und den Sachverstand verfügt, um seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die Risiken, die er eingeht, richtig einzuschätzen. Um als professioneller Kunde zu gelten, muss der Kunde die folgenden Kriterien erfüllen:

Abschnitt I: Kategorien von Kunden, die als Gewerbetreibende angesehen werden

Die folgenden Personen sollten als Fachleute für alle Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Finanzinstrumente angesehen werden:

1. Unternehmen, die für ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sein oder einer Aufsicht unterliegen müssen. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Einrichtungen umfasst, die die charakteristischen Tätigkeiten der genannten Einrichtungen ausüben: Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat gemäß einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine solche Richtlinie zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, und Einrichtungen, die von einem Nichtmitgliedstaat zugelassen sind oder beaufsichtigt werden:

a) Kreditinstitute

b) Wertpapierfirmen

c) Andere zugelassene oder regulierte Finanzinstitute

d) Versicherungsgesellschaften

e) Kollektive Kapitalanlagen und Verwaltungsgesellschaften solcher Anlagen

f) Pensionsfonds und Verwaltungsgesellschaften für solche Fonds

g) Händler von Rohstoffen und Warenderivaten

h) Einheimische

i) Andere institutionelle Anleger

2. Großunternehmen, die anteilig zwei der folgenden Größenanforderungen erfüllen:

- bilanzsumme mindestens: EUR 20.000.000,

- Nettoumsatz mindestens: 40.000.000 EUR,

- Eigenmittel mindestens: 2.000.000 EUR.

3. Nationale und regionale Regierungen, öffentliche Einrichtungen, die öffentliche Schulden verwalten, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds (IWF), die Europäische Zentralbank (EZB), die Europäische Investitionsbank (EIB) und andere ähnliche internationale Organisationen.

4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Unternehmen, die sich mit der Verbriefung von Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsgeschäften befassen.

Die oben genannten Stellen werden als Fachleute angesehen. Sie können jedoch eine nicht-professionelle Behandlung beantragen, und VSC kann sich bereit erklären, ein höheres Schutzniveau zu bieten. Handelt es sich bei dem Kunden von VSC um ein oben genanntes Unternehmen, muss VSC den Kunden vor der Erbringung von Dienstleistungen darüber informieren, dass der Kunde auf der Grundlage der VSC vorliegenden Informationen als professioneller Kunde gilt und als solcher behandelt wird, sofern VSC und der Kunde nichts anderes vereinbaren. Der Kunde kann eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen, um ein höheres Maß an Schutz zu erreichen.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als professioneller Kunde gilt, ein höheres Schutzniveau zu beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass er nicht in der Lage ist, die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten oder zu steuern.

Dieses höhere Schutzniveau wird gewährt, wenn ein Kunde, der als Gewerbetreibender gilt, mit VSC eine schriftliche Vereinbarung trifft, wonach er für die Zwecke der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als Gewerbetreibender behandelt wird. In dieser Vereinbarung wird angegeben, ob dies für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Transaktionen gilt.

**Abschnitt II: Kunden, die auf Antrag als Berufsangehörige behandelt werden können**

1. Kriterien zur Identifizierung

Andere als die in Abschnitt I genannten Kunden, einschließlich öffentlicher Stellen, lokaler Behörden, Gemeinden und privater Anleger, können ebenfalls auf einige der Schutzmaßnahmen verzichten, die in den Wohlverhaltensregeln vorgesehen sind.

VSC ist berechtigt, jeden der oben genannten Kunden als professionellen Kunden zu behandeln, sofern die entsprechenden Kriterien und das unten genannte Verfahren erfüllt sind. Bei diesen Kunden sollte jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und Erfahrungen verfügen, die mit denen der in Abschnitt I aufgeführten Kategorien vergleichbar sind.

Ein solcher Verzicht auf den Schutz durch die Standard-Wohlverhaltensregeln wird nur dann als gültig angesehen, wenn eine angemessene Bewertung des Sachverstands, der Erfahrung und der Kenntnisse von

Die von VSC durchgeführte Beratung des Kunden bietet in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen hinreichende Gewähr dafür, dass der Kunde in der Lage ist, seine eigenen Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Die Eignungsprüfung von Geschäftsführern und Direktoren von Unternehmen, die nach europäischen Richtlinien im Finanzbereich zugelassen sind, könnte als Beispiel für die Bewertung von Sachkenntnis und Wissen angesehen werden. Bei kleinen Unternehmen sollte die Person, die der oben genannten Prüfung unterzogen wird, die Person sein, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen.

Im Rahmen der oben genannten Bewertung sollten mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sein:

**- der Kunde hat auf dem relevanten Markt in den letzten vier Quartalen durchschnittlich 10 Geschäfte in erheblichem Umfang pro Quartal getätigt,**

**- der Umfang des Finanzinstrumentenportfolios des Kunden, das Bargeldeinlagen und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500.000 EUR,**

**- der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor in einer beruflichen Position tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen erfordert.**

1. Verfahren zur Neueinstufung

Kleinanleger im Sinne der obigen Definition können nur dann auf die Anwendung der detaillierten Verhaltensregeln verzichten, wenn das folgende Verfahren eingehalten wird:

**- sie müssen VSC schriftlich mitteilen, dass sie als professioneller Kunde behandelt werden möchten, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft oder eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt,**

**- VSC wird sie schriftlich über den Schutz und die Entschädigungsansprüche der Anleger informieren, die sie verlieren können,**

**- sie müssen in einem vom Vertrag getrennten Dokument schriftlich erklären, dass sie sich der Folgen des Verlusts dieses Schutzes bewusst sind.**

Bevor VSC einem Antrag auf Ausnahmeregelung stattgibt, muss sie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Kunde, der die Behandlung als professioneller Kunde beantragt, die in Abschnitt II.1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Wenn Kunden jedoch bereits nach ähnlichen Parametern und Verfahren wie den oben genannten als professionelle Kunden eingestuft wurden, ist nicht beabsichtigt, dass ihre Beziehungen zu VSC durch neue Regeln, die gemäß der oben genannten Richtlinie und Gesetzgebung angenommen werden, beeinträchtigt werden.

VSC wendet angemessene schriftliche interne Richtlinien und Verfahren zur Einstufung von Kunden an. Professionelle Kunden sind dafür verantwortlich, VSC über alle Änderungen zu informieren, die sich auf ihre aktuelle Einstufung auswirken könnten. Sollte VSC jedoch feststellen, dass der Kunde die ursprünglichen Bedingungen, die ihn für eine professionelle Behandlung qualifizierten, nicht mehr erfüllt, wird VSC entsprechende Maßnahmen ergreifen.

1. **Geeignete Gegenparteien**
2. Wenn VSC befugt ist, Aufträge entgegenzunehmen und weiterzuleiten oder/und im Namen von Kunden auszuführen oder/und für eigene Rechnung zu handeln, kann sie mit geeigneten Gegenparteien Geschäfte tätigen oder abschließen, ohne dass sie verpflichtet ist, die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 25, 26, 28 und 29 Absatz 1 von L 87(I)/2017) in Bezug auf diese Geschäfte und Dienstleistungen oder in Bezug auf Nebendienstleistungen, die direkt mit diesen Geschäften zusammenhängen, einzuhalten.
3. Die Mitgliedstaaten erkennen als geeignete Gegenparteien an:

(a) Wertpapierfirmen

(b) Kreditinstitute

(c) Versicherungsgesellschaften

(d) OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften

(e) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften

(f) andere Finanzinstitute, die von einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder nach maltesischem Recht oder dem Recht der Europäischen Union reguliert werden

(g) Nationale Regierungen und ihre entsprechenden Ämter, einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die sich auf nationaler Ebene mit Staatsschulden befassen, Zentralbanken, die Zentralbank und supranationale Organisationen.

Die Einstufung als geeignete Gegenpartei gemäß Abschnitt 3 Buchstabe i berührt nicht das Recht dieser Unternehmen, entweder in allgemeiner Form oder auf Einzelgeschäftsbasis die Behandlung als Kunden zu beantragen, deren Geschäfte den Abschnitten 25, 26, 28 und 29 unterliegen.

Darüber hinaus erkennt VSC auch andere als die oben genannten Unternehmen aus den Mitgliedstaaten als geeignete Gegenparteien an, die im Voraus festgelegte proportionale Anforderungen erfüllen, darunter quantitative Schwellenwerte. Bei Geschäften, bei denen die potenzielle Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, berücksichtigt VSC den Status des anderen Unternehmens, wie er sich aus den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates ergibt, in dem das Unternehmen niedergelassen ist.

VSC kann ein Unternehmen als geeignete Gegenpartei anerkennen, wenn dieses Unternehmen unter eine der Kategorien (1), (2) und (3) in Abschnitt I von Absatz 2 fällt.

VSC kann auch Unternehmen als geeignete Gegenparteien anerkennen, die zu einer Kategorie von Kunden gehören, die gemäß der Prüfung der Einhaltung der oben genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren als professionelle Kunden zu betrachten sind. In solchen Fällen wird das betreffende Unternehmen jedoch nur in Bezug auf die Dienstleistungen oder Geschäfte als geeignete Gegenpartei anerkannt, für die es als professioneller Kunde behandelt werden könnte.

VSC erkennt als zugelassene Gegenparteien Unternehmen aus Drittländern an, die den in Abschnitt 3 Ziffer ii genannten Kategorien von Unternehmen gleichwertig sind.

Wenn VSC solche Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien abschließt, holt VSC die ausdrückliche Bestätigung der potenziellen Gegenpartei ein, dass sie damit einverstanden ist, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Diese Bestätigung kann entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder in Bezug auf jedes einzelne Geschäft eingeholt werden.

Beantragt eine zugelassene Gegenpartei die Behandlung als Kunde, für dessen Geschäfte mit VSC die folgenden Bestimmungen gelten:

- Artikel 25: Allgemeine Grundsätze und Informationen für Kunden

- Artikel 26: Bewertung der Eignung und Angemessenheit und Berichterstattung an die Kunden

- Artikel 28: Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen zu den für den Kunden günstigsten Bedingungen

- Artikel 29 Absatz 1: Regeln für die Bearbeitung von Kundenaufträgen

VSC behandelt diese geeignete Gegenpartei wie einen professionellen Kunden, wenn die Gegenpartei die Anwendung des Gesetzes beantragt, aber nicht ausdrücklich die Behandlung als Kleinanleger wünscht, und VSC diesem Antrag zustimmt. Beantragt die geeignete Gegenpartei ausdrücklich die Behandlung als Kleinanleger, so gelten die Bestimmungen für Anträge auf nichtprofessionelle Behandlung.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als geeignete Gegenpartei betrachtet wird, ein höheres Schutzniveau zu beantragen, wenn er sich nicht in der Lage sieht, die damit verbundenen Risiken ordnungsgemäß zu bewerten oder zu steuern.

Dieser höhere Schutz wird gewährt, wenn ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei angesehen wird, mit VSC eine schriftliche Vereinbarung trifft, wonach er für die Zwecke der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als geeignete Gegenpartei behandelt wird. In einer solchen Vereinbarung wird angegeben, ob die geeignete Gegenpartei als professioneller oder als nicht professioneller Kunde behandelt werden möchte.

Kleinanleger, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Geschäft bzw. eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt.

1. **Antrag auf andere Einstufung**

a) Der Privatkunde hat das Recht, eine andere Einstufung als professioneller Kunde zu beantragen, doch wird ihm ein geringeres Schutzniveau gewährt. VSC ist nicht verpflichtet, mit ihm auf dieser Grundlage zu verhandeln.

b) Der professionelle Kunde hat das Recht, eine andere Einstufung als Privatkunde zu verlangen, um ein höheres Schutzniveau zu erhalten. VSC ist nicht verpflichtet, mit dem Kunden auf dieser Grundlage zu verfahren. Jeder professionelle Kunde hat das Recht, eine Neueinstufung als Kleinanleger zu beantragen, um einen höheren Schutz zu erhalten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, der als professioneller Kunde angesehen wird, ein höheres Schutzniveau zu beantragen, wenn er der Ansicht ist, dass er nicht in der Lage ist, die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten oder zu verwalten. Dieses höhere Schutzniveau wird gewährt, wenn ein Kunde, der als professioneller Kunde gilt, mit VSC eine schriftliche Vereinbarung trifft, wonach er für die Zwecke der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professioneller Kunde behandelt wird. In dieser Vereinbarung wird angegeben, ob dies für eine oder mehrere bestimmte Dienstleistungen oder Transaktionen oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Transaktionen gilt.

c) Die geeignete Gegenpartei hat das Recht, eine andere Einstufung entweder als professioneller Kunde oder als Privatkunde zu beantragen, um ein höheres Schutzniveau zu erhalten. VSC ist nicht verpflichtet, mit dem Kunden auf dieser Grundlage zu handeln.

1. **Schutz der Kunden**

**Kleinanleger / Professionelle Kunden**

Wenn VSC den Kunden als Kleinanleger behandelt, hat der Kunde Anspruch auf mehr gesetzlichen Schutz, als er ihn als professioneller Kunde hätte. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Kleinanleger im Vergleich zu professionellen Kunden Anspruch auf die folgenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen haben:

a) Ein Kleinanleger erhält mehr Informationen und Auskünfte über VSC, ihre Dienstleistungen und Anlagen, ihre Kosten, Provisionen, Gebühren und Entgelte.

Professionelle Kunden werden weniger Informationen über VSC, ihre Dienstleistungen, Produkte und Finanzinstrumente wie CFDs erhalten, z. B. über Kosten, Provisionen, Gebühren und Entgelte sowie Informationen über die mit CFDs verbundenen Gesamtrisiken, aber die wesentlichen Elemente werden bereitgestellt. VSC sollte professionelle Kunden über alle Kosten informieren und die in den vorgenannten Verordnungen festgelegten Gebühren, wenn die Dienstleistung der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung erbracht wird oder wenn die betreffenden Finanzinstrumente unabhängig von der erbrachten Wertpapierdienstleistung ein Derivat enthalten.

b) Erbringt VSC andere Wertpapierdienstleistungen als die Anlageberatung (in Form von persönlichen Empfehlungen) oder die Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum, so ist VSC nach dem Gesetz verpflichtet, einen Kleinanleger um Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich zu bitten, die für die spezifische Art des angebotenen oder geforderten Produkts oder der Dienstleistung relevant sind, damit VSC beurteilen kann, ob die geplante Wertpapierdienstleistung oder das geplante Produkt für den Kunden geeignet ist. Gelangt VSC auf der Grundlage der erhaltenen Informationen zu der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für einen Kleinanleger nicht geeignet ist, so warnt sie den Kunden entsprechend. Bitte beachten Sie, dass VSC in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen nicht verpflichtet ist, die Angemessenheit zu beurteilen.

VSC ist berechtigt, davon auszugehen, dass ein professioneller Kunde über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um die Risiken zu verstehen, die mit denjenigen Wertpapierdienstleistungen oder Geschäften/Instrumenten oder Arten von Geschäften oder Produkten verbunden sind, für die der Kunde als professioneller Kunde eingestuft ist. Wenn wir die Angemessenheit einer persönlichen Empfehlung beurteilen müssen, die Ihnen im Rahmen einer Anlageberatung oder einer Portfolioverwaltung gegeben wurde, können wir davon ausgehen, dass Sie über die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen, und manchmal können wir davon ausgehen (es sei denn, Sie sind ein Nicht-Finanzinstitut, das als professioneller Kunde eingestuft ist; in diesem Fall wird eine Beurteilung Ihrer Fähigkeit, das finanzielle Risiko zu tragen, vorgenommen), dass Sie finanziell in der Lage sind, alle Risiken im Einklang mit Ihren Anlagezielen zu tragen.

c) Bei der Ausführung von Aufträgen muss VSC alle ausreichenden Maßnahmen ergreifen, um die so genannte "bestmögliche Ausführung" der Aufträge von Kleinanlegern zu erreichen, d.h. das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen. Führt VSC einen Auftrag im Namen eines Kleinanlegers aus, so wird das bestmögliche Ergebnis anhand des Gesamtentgelts bestimmt, das den Preis des Finanzinstruments und die mit der Ausführung verbundenen Kosten umfasst, zu denen alle dem Kunden entstandenen Kosten gehören, die unmittelbar mit der Ausführung des Auftrags zusammenhängen, einschließlich der Gebühren für den Ausführungsplatz, der Clearing- und Abwicklungsgebühren und aller sonstigen Gebühren, die an Dritte gezahlt werden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind. VSC schickt dem Privatkunden außerdem so bald wie möglich, spätestens jedoch am ersten Geschäftstag nach Erhalt der Bestätigung durch den Dritten, eine Mitteilung über die Ausführung des Auftrags,

Bei Professionellen Kunden sind wir nicht verpflichtet, die Gesamtkosten der Transaktion als wichtigsten Faktor für die bestmögliche Ausführung des Auftrags in den Vordergrund zu stellen. Professionelle Kunden haben ebenfalls Anspruch auf eine Bestätigung für die Ausführung ihres Auftrags, allerdings gibt es keinen bestimmten Zeitrahmen für die Ausführung und wann der professionelle Kunde diese Informationen erhalten wird. Diese Bestätigung ist jedoch unverzüglich zu übermitteln.

d) VSC muss Kleinanleger über wesentliche Schwierigkeiten, die für die ordnungsgemäße Ausführung ihres Auftrags/ihrer Aufträge relevant sind, unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwierigkeiten informieren.

Als Unternehmen für professionelle Kunden müssen wir Sie nicht unverzüglich über wesentliche Schwierigkeiten informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung Ihres Auftrags/ Ihrer Aufträge relevant sind.

e) Sollten wir Ihnen periodische Auszüge zur Verfügung stellen, sind wir nicht verpflichtet, diese so häufig oder so detailliert wie für Privatkunden zu erstellen.

f) VSC ist verpflichtet, Privat- und Geschäftskunden einen schriftlichen Grundvertrag zur Verfügung zu stellen, in dem die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Parteien festgelegt sind.

g) Kleinanleger können Anspruch auf Entschädigung durch den Anlegerentschädigungsfonds für Kunden von Wertpapierfirmen haben, während professionelle Kunden keinen Anspruch auf eine solche Entschädigung haben.

**Geeignete Gegenparteien**

Wenn VSC den Kunden als geeignete Gegenpartei behandelt, hat der Kunde Anspruch auf einen geringeren gesetzlichen Schutz, als er ihn als professioneller Kunde hätte. Insbesondere, und zusätzlich zu den oben genannten Punkten:

a) VSC ist nicht verpflichtet, dem Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen die beste Ausführung zu bieten;

b) VSC ist nicht verpflichtet, Verfahren und Vorkehrungen zu treffen, die eine prompte, faire und zügige Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder seinen Handelsinteressen gewährleisten,

c) VSC ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit eines Produkts oder einer Dienstleistung, die VSC dem Kunden anbietet, zu bewerten;

d) VSC ist nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen über VSC, ihre Dienstleistungen, Ausführungsplätze und die Vereinbarungen, durch die VSC vergütet wird, zur Verfügung zu stellen;

e) VSC ist nicht verpflichtet, dem Kunden über die Ausführung seiner Aufträge Bericht zu erstatten.

f) Die Geeigneten Gegenparteien haben keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Anlegerentschädigungsfonds.

1. **Allgemeine Informationen**

Die obigen Informationen beruhen auf der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) 2014/65/EU.

Weitere Informationen über die VSC-Richtlinie zu Interessenkonflikten sind auf Anfrage in den VSC-Büros erhältlich:

Tel.: + 356 27 289 615 oder E-Mail: compliance@vansterling.com

Adresse:

168, St. Christopher Street

Valletta VLT 1467

Malta

An:

Van Sterling Capital Ltd.

168, St. Christopher Street

Valletta VLT 1467

Malta

**ANTRAG AUF UMSTUFUNG VON PRIVATKUNDEN ZU PROFESSIONELLEN KUNDEN**

**Achtung**! Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, sollten Sie das Dokument "Client Categorisation" lesen.

Verfahren zur Neueinstufung:

Bitte beachten Sie das "Verfahren" (Abschnitt II.2) des Dokuments "Kundenkategorisierung".

Verlust des Schutzes durch die Einstufung als Fachkraft:

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Schutz der Kunden" in Absatz 5 des Dokuments "Kundenkategorisierung".

Erforderliche Kriterien für die Neueinstufung:

Bitte beachten Sie die "Identifikationskriterien" (Abschnitt II.1) des Dokuments "Kundenkategorisierung".

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und fügen Sie alle Belege bei.

**Kriterium 1**

Arbeiten Sie derzeit oder haben Sie mindestens ein Jahr lang im Finanzsektor in einer beruflichen Position gearbeitet, die Kenntnisse über die geplanten Transaktionen oder Dienstleistungen erfordert? (Falls der Kunde eine juristische Person ist, bezieht sich diese Frage auf die Person(en), die befugt ist (sind), im Namen der juristischen Person Geschäfte zu tätigen. **⬜ JA ⬜ NEIN**

 **Ich werde die folgenden Belege vorlegen:**

⬜ Schreiben für den/die derzeitigen oder früheren Arbeitgeber mit folgenden Angaben

- Position(en)

- Aufgaben und Zuständigkeiten der oben genannten Position(en)

- Dauer der Amtszeit in der/den oben genannten Position(en)

⬜ Kopie der Berufsbescheinigung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

⬜ SONSTIGES (bitte kurz beschreiben und entsprechende Unterlagen beifügen)

**Kriterium 2**

Haben Sie auf dem relevanten Markt in den letzten vier Quartalen durchschnittlich 10 Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal getätigt? **⬜ JA ⬜ NEIN**

 **Ich werde die folgenden Belege vorlegen:**

⬜ Bereits bei und von VSC verwaltete(s) Konto(s) (bestehende Kunden)

⬜ Kontoauszug(e) bei der/den Wertpapierfirma(n) für die letzten vier Quartale

⬜ SONSTIGES (bitte kurz beschreiben und entsprechende Unterlagen beifügen)

**Kriterium 3**

Übersteigt der Umfang Ihres Finanzinstrumentenportfolios, das Bargeldeinlagen und Finanzinstrumente umfasst, 500.000 EUR? **⬜ JA ⬜ NEIN**

 **Ich werde die folgenden Belege vorlegen:**

⬜ Bereits bei und von VSC verwaltete(s) Konto(s) (bestehende Kunden)

⬜ Aktuelle(r) Kontoauszug(e) bei der/den Wertpapierfirma(n)

⬜ Aktuelle(r) Kontoauszug(e) bei dem/den Kreditinstitut(en)

⬜ SONSTIGES (bitte kurz beschreiben und entsprechende Unterlagen beifügen)

Wofür möchten Sie als professioneller Kunde behandelt werden?

⬜ im Allgemeinen

⬜ in Bezug auf die folgende Dienstleistung/das folgende Produkt: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(bitte angeben, für welche Wertpapierdienstleistung oder welches Produkt)

Ich bestätige hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die obigen Angaben vollständig, wahrheitsgemäß und genau sind.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name Firmenname (falls zutreffend)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Position im Unternehmen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort / Datum Unterschrift